

ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG
über die Verkürzung der allgemeinen Sperrzeit für die
Erntedankveranstaltungen im Gebiet der Stadt Monschau
vom 24.11.2011

Aufgrund des § 27 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden für das Land Nordrhein-Westfalen -Ordnungsbehördengesetz (OBG)- in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in Verbindung mit § 18 des Gaststättengesetzes (GaststättenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.11.1998 (BGBl. I S. 3418) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegung auf dem Gebiet des Gewerberechts für das Land Nordrhein-Westfalen (Gewerberechtsverordnung -GewRV) vom 17.11.2009 (GV. NRW. S. 626) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Monschau in der Sitzung am 15.11.2011 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Erntedankveranstaltungen

1. Der Beginn der allgemeinen Sperrzeit für Erntedankveranstaltungen im Stadtgebiet Monschau, die gemäß § 12 Gaststättengesetz - GastG - vom 20.11.1998 gestattet wurden, wird auf 05.00 Uhr festgesetzt.
2. Die Sperrzeit endet generell bei den Erntedankveranstaltungen um 07.00 Uhr.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die zeitlichen Ausnahmeregelungen nach § 1 dieser Verordnung verstößt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 28 Abs.1 Nr.6 in Verbindung mit Abs. 3 Gaststättengesetz (GastG) mit einer Geldbuße von 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft.